

An den Deutschen Buchhandel

Zu der Erklärung des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins
vom 19. Dezember 1921 (Börsenblatt Nr. 295).

1. Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins wahrt zwar dem Verlage ausdrücklich das ihm durch Gesetz und Satzung zugestandene ausschließliche Recht, den Ladenpreis zu bestimmen, führt aber zugleich aus, er müsse es dem **Sortiment überlassen, sich nach Bedürfnis im Konkurrenzkampfe seine Verkaufspreise frei zu bilden.** Darin liegt das Zugeständnis, daß die bisherigen unter Mitwirkung des Börsen- und Verlegervereins getroffenen Vereinbarungen sich als undurchführbar erwiesen und der Verlag sich außerstande sieht, dem Sortiment den zu seiner Erhaltung erforderlichen Rabatt zu gewähren, wie auch eine völlige Preisgabe des Ladenpreises beim Bezuge durch das Sortiment.

2. Diese Stellungnahme von größter Tragweite, die einen Wendepunkt in der Auffassung über den Verkaufspreis darstellt und deren Berechtigung ohne Zustimmung des Beirats und der Mitglieder des Verlegervereins hier nicht untersucht werden soll, wird sich als eine schwere Schädigung aller der Verleger erweisen, die in der Zusammenarbeit mit dem Sortiment eine Lebensnotwendigkeit für den Absatz ihrer Literatur sehen und sich nicht auf Versand durch eigenes Sortiment oder Versandbuchhandlungen stützen. Denn wenn der Verlag berechtigt ist, durch seine Verkaufspreise an das Publikum das Sortiment zu unterbieten, so wird dieses in seinem Bestande zugleich zum Nachteil des Verlages erschüttert.

3. Diese Stellungnahme ist aber auch von größter Tragweite für das Bücher kaufende Publikum. Denn wenn die dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler nach § 1 seiner Satzung obliegende Aufgabe der Festsetzung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum nicht mehr Geltung haben und überdies die regulierende Mitwirkung des Verlages ausgeschaltet werden soll, wird die Preisbildung den einzelnen Firmen frei überlassen, ohne daß ihr eine Grenze nach oben gesetzt wäre, sodaß der Preistreiberei Tür und Tor geöffnet ist.

4. Nicht diktatorische Maßnahmen können den Buchhandel über die bevorstehenden schweren und wandelbaren Zeiten hinweghelfen, sondern enge Zusammenarbeit zwischen Verlag und Sortiment, wie sie die Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel anstrebt.

5. Jeder Verleger, jeder Sortimenter, der nicht dem Chaos zutreiben will, sondern dem sein Geschäft, das Wohl und Ansehen des deutschen Buchhandels und die Erhaltung des Vertrauens aller Bücherkäufer am Herzen liegt, schließe sich uns an.

**Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise
im Buchhandel.**

Zuschriften sind zu richten an Herrn Syndikus Dr. Curt Frißsche, Leipzig, Platostr. 1a